

RS UVS Kärnten 1996/02/27 KUVS- 1488/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1996

Rechtssatz

Unterläßt es der Beschuldigte seinen Hund, welcher ein drei Jahre altes Kind verletzt hat, entsprechend der behördlichen Anordnung "Absonderung, Verwahrung und tierärztliche Beobachtung eines Hundes oder einer Katze nach Verletzung eines Menschen" tierärztlich beobachten zu lassen, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at